

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Künstlermedia Entertainment GmbH (Stand: 07.07.2021)

1. Geltungsbereich

Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Künstlermedia Entertainment GmbH (nachfolgend „KM“) gelten im Verhältnis zum Vertragspartner (nachfolgend „VP“). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen von VP werden nicht anerkannt, es sei denn, KM stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die AGB von KM gelten auch dann, wenn KM in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt.

2. Durchführung der Veranstaltung

2.1 VP gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und ist verpflichtet, sämtliche hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

2.2 VP obliegt insbesondere die Anmietung und Bereitstellung der spiefertigen Veranstaltungsstätte unter Berücksichtigung der Bühnenanweisung und gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie die Abwicklung des Karten(vor)verkaufs, der Plakataushang und die Schaltung von Anzeigen in den ortsüblichen/ regionalen Medien, insbesondere im Rahmen der örtlichen Tagespresse.

2.3 VP hat das gesamte erforderliche Personal gemäß Bühnenanweisung einschließlich Aufbauhelfer und technisches Bedienungspersonal sowie das erforderliche Kassen-, Garderoben-, Bedienung- und Kontrollpersonal, Feuerwehr, Sanitäter, Security bereitzustellen.

2.4 VP ist verpflichtet, für die persönliche Sicherheit der Künstler, des gesamten von KM gestellten Personals sowie für alle Konzertbesucher im Veranstaltungsgebäude bzw. auf dem Veranstaltungsgelände zu sorgen und hat dafür alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung zu treffen. KM ist berechtigt von VP Ersatz des ihm durch die Zuwiderhandlung durch VP gegen diese Verpflichtungen entstehenden Schadens zu verlangen. Der von VP an KM zu ersetzende Schaden beinhaltet insbesondere auch die Ansprüche des Künstlers, des Personals und der Konzertbesucher gegenüber KM wegen eines an den vorgenannten Orten erlittenen Schadens, sofern der entstandene Schaden auf Zuwiderhandlung von VP gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen beruht. Der von VP nach Ziffer 2.4 Satz 3 zu ersetzende Schaden umfasst dabei auch die KM entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung gegenüber dem Künstler, des Personals und der Konzertbesucher.

2.5 VP hat auf eigene Kosten eine entsprechende Veranstalterhaftpflichtversicherung in angemessener Höhe zur Deckung der Risiken abzuschließen. Auftretende Schäden an der Anlage, sofern diese von KM gestellt wird, die durch unsachgemäßen Stromanschluss oder durch Publikumseinwirkung

entstehen, gehen zu Lasten des Veranstalters. Während der gesamten Einbringungsdauer übernimmt der Veranstalter die Sicherung und Bewachung des Equipment sowie die Haftung für alle auch durch Dritte verursachte Schäden und Diebstahl!

2.6 VP stellt sicher, dass Konzertbesucher ohne gültige Eintrittskarten keinen Zugang zu der Veranstaltung bekommen. Er wird insbesondere sicherstellen, dass die Eintrittskarte beim Einlass und nach Abreißen des Kontrollabschnitts im Besitz des Besuchers bleibt. VP gewährleistet, dass KM jederzeit umfassende Kontrollmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Eingangskontrollen und der Einhaltung der oben genannten Obliegenheiten, vornehmen kann.

2.7 KM und der Künstler sind in der Ausgestaltung und Darbietung des Programms frei und Weisungen von VP oder eines Dritten nicht unterworfen. Regie und Dispositionen obliegen dem Künstler. Die Zahlung der Vergütung ist unabhängig vom Erfolg in seiner Darbietung beim Publikum. VP ist nicht berechtigt ohne schriftliche Genehmigung von KM, Vorgruppen, andere Künstler und/oder Moderatoren auftreten zu lassen.

2.8 Sollte bei der Veranstaltung ein Vergnügungspark mit dabei sein, so ist Bestandteil des Vertrages, dass während der Show (Künstlerauftritt) der Vergnügungspark keine Musik spielt.

3. Bewerbung der Veranstaltung

3.1 Ab Beginn des Vorverkaufs hat VP die Veranstaltung im branchenüblichen Umfang bzw. im Umfang der durch KM genehmigten Kalkulation in den wichtigsten örtlichen Medien in angemessener Form zu bewerben. Eine Bewerbung der Veranstaltung mit dem Namen und/oder seiner Abbildung ist erst nach Vertragsschluss gestattet.

3.2 Auf Anforderung von KM ist VP verpflichtet, jeweils am Monatsende sämtliche in Auftrag gegebene Werbemaßnahmen durch Übersendung entsprechender Kopien bzw. anderweitige Nachweise zu dokumentieren.

3.3 VP hat in der lokalen und regionalen Presse erscheinende und das Gastspiel betreffende Kritiken auf Wunsch nach ihrer Veröffentlichung KM im Original vorzulegen.

3.4 VP bemüht sich, örtliche Präsentatoren aus dem Print-, Rundfunk- und TV-Bereich zu akquirieren. Entsprechende Vertragsabschlüsse bedürfen der vorherigen Genehmigung durch KM.

3.5 VP darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von KM Sponsoren/ Werbepartner für die vertragsgegenständliche Veranstaltung akquirieren.

4. Verkauf der Eintrittskarten

- 4.1 VP ist für den Verkauf der Eintrittskarten verantwortlich und vereinnahmt die Kartenverkaufserlöse. VP wird sich dabei, soweit anderweitige vertragliche Verbindungen von VP dem nicht entgegenstehen, eines der von KM vorgegebenen Ticketsysteme bedienen.
- 4.2 Im Falle einer Arrangementvereinbarung vereinnahmt VP die Kartenverkaufserlöse im Namen und auf Rechnung von KM.
- 4.3 VP sendet KM wöchentlich jeweils bis montags 16:00 Uhr eine Aufstellung über Anzahl der verkauften Eintrittskarten per Telefax oder Email zu.
- 4.4 Auf den Eintrittskarten ist der von KM vorgegebene Endverkaufspreis auszuweisen. Ungeachtet dessen bedürfen alle Angaben auf den Eintrittskarten der vorherigen schriftlichen Genehmigung von KM.
- 4.5 VP ist nicht berechtigt, die von KM festgesetzten Eintrittspreise ohne vorherige schriftliche Genehmigung von KM zu ermäßigen.
- 4.6 VP ist verpflichtet, vorbehaltlich einer individuellen Absprache mit KM mindestens 20 Freikarten pro Veranstaltung in der Preiskategorie 1 („Künstlerkontingent“) zur Verfügung zu stellen.
- 4.7 VP ist berechtigt, vorbehaltlich einer individuellen Absprache mit KM, maximal 20 Freikarten pro Veranstaltung in Anspruch zu nehmen, die in erster Linie zur Verteilung an die über die Veranstaltung berichtenden Journalisten bestimmt sind. Weitere Freikarten können von VP nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von KM ausgegeben werden. Alle von dem Veranstalter ausgegebenen Freikarten sind gegenüber KM nach Adressat und Verwendungszweck (z.B. Medienpartner, VIP, o.ä.) zu belegen.
- 4.8 VP ist verpflichtet, KM den Schaden zu erstatten, der KM durch Ansprüche von Besuchern wegen Eintrittskartenreklamationen entsteht, es sei denn dass die Ursache der Reklamation nicht von VP zu vertreten ist. Der von VP zu ersetzende Schaden beinhaltet dabei auch die KM entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung gegenüber dem Besucher.

5. Abrechnung

- 5.1 VP legt KM jederzeit auf Wunsch, jedoch spätestens zum Aufbaubeginn einem von KM Bevollmächtigten einen detaillierten Bestuhlungsplan mit farbig gekennzeichneten Preisgruppen und -kontingenten vor, den aktuellen Stand des Vorverkaufes, sowie die für die Abendkasse vorgesehenen Tickets.
- 5.2 VP ist verpflichtet, bis zur Pause der jeweiligen Veranstaltung über die Einnahmen aus dem gesamten Kartenverkauf für diese Veranstaltung gegenüber KM oder einem von KM Bevollmächtigten unter Vorlage einer Aufstellung der verkauften Karten (Kartenabrechnung unter Vorlage der Systemrapporte), aufgeteilt nach Preisgruppen,

abzurechnen und die KM zustehende Beteiligung an den Einnahmen nach Abzug aller tatsächlich geleisteten à conto-Zahlungen in bar an KM oder einen von KM Bevollmächtigten auszuzahlen.

- 5.3 Nicht verkaufte Karten und etwaige Ermäßigungsabschnitte für Ermäßigungen sowie zu stornierende Karten, denen KM zugestimmt hat, sind bei der Abrechnung zur Prüfung vorzulegen und in einer Aufstellung gemäß 5.2 gesondert zu erfassen.
- 5.4 Im Falle einer Arrangementvereinbarung sind von VP am Veranstaltungstag sämtliche Kosten in Kopie vorzulegen bzw. auf Wunsch durch Originalbelege nachzuweisen.
- 5.5 VP begleicht Rechnungen fristgerecht lt. der im Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen auf das Konto von KM, wobei der Eingang des Betrags maßgebend ist!
- 5.6 Gerät VP in Zahlungsverzug, ist KM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Falls KM in der Lage ist einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist KM berechtigt diesen geltend zu machen. VP ist jedoch berechtigt nachzuweisen, dass KM als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 5.7 Sofern Künstler am Veranstaltungsort als Ausländer gilt, versteht sich die vereinbarte Vergütung als netto/steuerfrei. Entsprechend anfallende Steuern werden vom VP übernommen. VP zahlt die anfallende Steuer fristgemäß an das zuständige Finanzamt und erteilt Künstler unaufgefordert darüber eine Quittung.
- 5.8 VP ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder von KM unbestritten sind.

6. Bild-/ Tonaufnahmen, Merchandising

- 6.1 VP ist nicht berechtigt, Bild- und/ oder Tonaufnahmen von der Veranstaltung herzustellen bzw. Dritten die Herstellung solcher Aufnahmen zu genehmigen, es sei denn, dass er vorher hierfür die schriftliche Genehmigung von KM eingeholt hat oder dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften keine Genehmigung erforderlich ist. VP ist darüber hinaus verpflichtet unzulässige Bild- und/ oder Tonaufnahmen von der Veranstaltung durch Dritte zu verhindern.
- 6.2 VP wird alles in seinen Kräften stehende unternehmen, um das Verbot gemäß Ziffer 6.1 zu kommunizieren und durchzusetzen, d.h. er wird insbesondere entsprechende Hinweise in der Veranstaltungshalle anbringen und das Ordnungspersonal anweisen, jegliche unzulässige Aufnahmen zu unterbinden. KM ist berechtigt von VP Ersatz des ihm durch die Zuwiderhandlung durch VP gegen diese Verpflichtungen entstehenden Schadens zu verlangen. Der von VP an KM zu ersetzende Schaden beinhaltet auch die Ansprüche Dritter (z.B. des Künstlers) gegenüber KM wegen Verstoßes gegen das Verbot unautorisierter Bild- und/ oder Tonaufnahmen, soweit dieser Verstoß auf Zuwiderhandlung von VP gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen beruht. Der von VP

nach Ziffer 6.2 Satz 3 zu ersetzende Schaden umfasst dabei auch die KM entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung gegenüber dem Dritten.

- 6.3** VP ist nicht berechtigt, im Zusammenhang mit der Veranstaltung Waren gleich welcher Art vor, während und nach der Veranstaltung zu verkaufen, es sei denn, er hat hierzu vorab die schriftliche Genehmigung von KM eingeholt. Ausgenommen von dem Verbot sind der Verkauf von Speisen, Getränken im Foyer der Veranstaltung.
- 6.4** Das Merchandisingrecht (d.h. der Verkauf von CDs, DVDs, Videos, Kalendern, Postern, Bekleidungsartikeln, Programmheften etc.) ist dem Künstler/ den Künstlern vorbehalten, der/ die auch ohne Einwilligung von VP berechtigt ist/ sind, Merchandisingartikel vor, während und nach der Veranstaltung zu verkaufen. VP bemüht sich, eine kostenlose Bereitstellung von Standplätzen für das Merchandising zu erwirken. Sollte dies nicht möglich sein, so wird VP bis spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin KM die Höhe der anfallenden Standmieten mitteilen.

7. Ausfall der Veranstaltung

- 7.1** Entfällt die Veranstaltung durch Absage des VP oder aus einem anderen im Risikobereich des VP liegenden Grunds, schuldet der VP die vereinbarte Vergütung als Ausfallhonorar zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und abzüglich der ersparten Aufwendungen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche von KM bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 7.2** Ist KM oder einer der von ihr zu stellenden Künstlern durch Krankheit verhindert und kann die geschuldete Darbietung deshalb nicht erbracht werden, wird dies dem VP mitgeteilt. Die Leistungspflicht von KM und somit die Auftrittspflicht des Künstlers sowie die Vergütungspflicht des VP entfallen in diesem Fall.

Im Interesse der Minderung der mit dem Austritt für die Vertragspartner verbundenen Nachteile werden sich beide Parteien in diesem Fall zunächst um die Nachholung der ausgefallenen Veranstaltung bemühen.

- 7.3** Erbringt VP eine der vereinbarten Leistungen nicht oder nicht fristgerecht und wird dadurch die Durchführung der Veranstaltung unmöglich oder erheblich erschwert, so ist KM zur Selbstvornahme berechtigt, ohne dass es hier einer Fristsetzung bedarf. KM darf in diesem Fall auf Kosten des VP die geschuldete Leistung unverzüglich selbst erbringen oder durch Dritte erbringen lassen, ist hierzu jedoch nicht – auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Schadensminderungspflicht – verpflichtet.
- 7.4** Entfällt der Auftritt durch Verschulden von KM oder des Künstlers, sind diese zum Ersatz des nachgewiesenen Schadens, maximal jedoch bis zur Höhe der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
- 7.5** Sollte der Künstler für den Tag der Veranstaltung einen Termin bei Film, Funk bzw. Fernsehen oder

einen sonstigen wichtigen Promotiontermin nachweisen können, so ist VP verpflichtet, den Künstler und KM ohne Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu entlassen. Etwaige Anzahlungen sind rückzahlbar. KM wird einen solchen Termin unverzüglich dem VP mitteilen.

8. Abtretungs- und Verrechnungsverbot

VP ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Gastspielvertrag einschließlich der Rechte und Pflichten aus diesen AGB im Ganzen oder teilweise ohne vorherige schriftliche Genehmigung von KM auf einen Dritten zu übertragen. Ein Verstoß hiergegen berechtigt KM zur fristlosen Kündigung des Gastspielvertrags und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

9. Geheimhaltung

VP und sein Personal sind verpflichtet, über alle geschäftlichen Vorgänge der durchzuführenden Veranstaltung, der damit zusammenhängenden Tournee sowie über sonstige geschäftliche Vorgänge, welche KM betreffen, Stillschweigen zu bewahren und Dritten gegenüber keinerlei Auskünfte zu erteilen oder Angaben zu machen. Insbesondere verpflichtet sich der VP ausdrücklich, keinem Dritten Auskunft über die Höhe der Vergütung zu geben. Für den Fall eines jeglichen Verstoßes gegen die vorstehenden Bestimmungen steht KM ein Schadensersatzanspruch gegen VP zu.

10. Haftung

- 10.1** Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche (nachfolgend „Schadensersatzansprüche“) gegen KM sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, KM, ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen hätten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- 10.2** KM, ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften ferner bei leichter Fahrlässigkeit für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, also für Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der VP regelmäßig vertraut und vertrauen darf, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüche wegen eines arglistigen verschwiegenen Mangels, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.3** Soweit KM dem Grunde nach haftet, ist der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, das schadensauslösende Ereignis durch KM, ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde, oder Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurde oder ein Mangel arglistiger Verschwiegen wurde, oder wegen garantierter Beschaffenheitsmerkmale nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

10.4 Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der KM.“

11. Schlussbestimmungen

11.1 Der Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Ulm / Donau.

11.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts

11.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

11.4 Sollte einer der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten Zweck wirtschaftlich am ehesten entsprechen. Das gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke.